

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>22.11.2017               | an den Magistrat<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                             |
| Dezernat IV<br><br>Amt: Finanzverwaltung                            | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Be-<br>schlussfassung Magistrat |
| Verteiler:                                                          | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2017/0414</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.              |
| <b>Produkt-Nr.:</b><br><b>Kostenstelle:</b><br><b>Kostenträger:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                          |
| <b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b>                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                          |

**Betreff:** Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Wettaufwandsteuersatzung)

**Vorlage vom:** 22.11.2017

### Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

**Anlagen:** Wettaufwandsteuersatzung 2018

**Datenschutzrelevante Anlage:** ☐

**Folgekosten:** ☐ Ja ☒ Nein

**Beschluss des Magistrats vom**

### **Begründung zur Magistratsvorlage vom 22.11.2017**

Die rechtliche Zulässigkeit einer Wettaufwandsteuer war lange Zeit umstritten. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29. Juni 2016 kann davon ausgegangen werden, dass Wettaufwandsteuersatzungen grundsätzlich zulässig sind. Bei der Wettaufwandsteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Problematisch war in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vor allem, dass eine Wettaufwandsteuer nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot und den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen darf. Beiden Bedenken ist das Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten.

Der Glücksspielstaatsvertrag zwischen den Bundesländern sah ursprünglich vor, ein bundesweites Konzessionssystem mit bis zu 20 Konzessionen einzuführen, wodurch eine begrenzte legale Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel geboten werden sollte. Damit sollten die Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag besser erreicht werden, zu denen gleichrangig u.a. eine wirksame Suchtbekämpfung, der Jugend- und Spielerschutz, aber auch die Schaffung einer begrenzten legalen Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel gehören, um der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Die Tatsache, dass die Regelungen gegenwärtig „nicht praktiziertes Recht“ sind, ist nach Auffassung des BVerwG unerheblich. Eine nationale Zulassung ist insofern nicht erforderlich, da aufgrund einer europäischen Lizenz bspw. auch Wettanbieter auf Malta befugt sind, Sportwetten in Hessen anzubieten.

Einen unzulässigen Eingriff in die gesetzgeberische Gesamtkonzeption des Glücksspielrechts durch Erhebung einer Wettaufwandsteuer sieht das BVerwG nicht. Dem Glücksspielrecht sei keine Wertung dahingehend zu entnehmen, dass eine Besteuerung von Wettbüros durch die Gemeinde ausgeschlossen ist. Ziel der Einführung der Wettaufwandsteuer ist neben dem fiskalischen Interesse an Einnahmen die Bekämpfung der Spielsucht. Beide Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Insgesamt weist der sog. „Graue Markt“ (Sport- und Pferdewetten stationär oder Online-Wetten mit EU-Lizenz) eine hohe Dynamik auf. Von 2013 bis 2015 hat sich die Zahl der jungen männlichen Erwachsenen, die an Sportwetten teilnehmen, von 5,7 % auf 12,8 % erhöht. Ein besonders hohes Gefahrenpotential weisen dabei Live-Wetten auf. Gerade in Wettbüros besteht aufgrund der typischen Ausstattung mit Sitzgelegenheiten und Monitoren daher eine erhöhte Suchtgefahr.

Mit der Wettaufwandsteuer soll der Aufwand des Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro besteuert werden. Dabei wird nicht der Wettende selbst besteuert, sondern der Einrichtungsbetreiber oder Veranstalter. Ein Verstoß gegen das Gleichartigkeitsgebot, welches eine Doppelbelastung derselben Steuerquelle verbietet, sieht das BVerwG im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten vom 29. Juni 2012 nach § 17 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriesgesetz (RennwLottG) eingeführte Sportwettenbesteuerung nicht. Zur Begründung verweist das BVerwG darauf, dass sich die Zielsetzung, der erfasste Kreis der Steuerpflichtigen und die wirtschaftliche Relevanz erheblich unterscheiden.

Die Festlegung der Bemessungsgrundlage geht direkt auf das oben genannte Urteil des BVerwG zurück. Danach ist der in der Vergangenheit von anderen Kommunen gewählte Flächenmaßstab rechtlich nicht zulässig. Vielmehr müsse der wirkliche Vergnügungsaufwand möglichst exakt erfasst werden, der in dem Wetteinsatz zum Ausdruck kommt. Die Höhe der Bemessungsgrundlage beruht auf einer Empfehlung des Hessischen Städtetages. Nachdem das BVerwG betont, dass eine „moderat bemessene“ Wettaufwandsteuer weder dem Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung noch dem Erdrosselungsverbot zugegen läuft, ist ein Steuersatz unterhalb der 5% nach dem RennwLottG zu wählen.

In Anlehnung an die bisherigen Erträge aus der Wettbürosteuer in Nordrhein-Westfalen kalkuliert der Hessische Städtetag mit Einnahmen aus der Wettaufwandsteuer in Höhe von ca. 10.000 Euro pro Jahr und Wettbüro. In Darmstadt sind derzeit 16 Wettbüros ordnungsrechtlich gemeldet, wobei im Rahmen von Kontrollen durch Mitarbeiter der Finanzverwaltung, des Ordnungs- und des Bauaufsichtsamtes nach aufgestellten Wettterminals mit Monitoren Ausschau gehalten werden soll um einen gleichmäßigen und gerechten Vollzug der Steuer gewährleisten zu können.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt und soll zum 01.07.2018 in Kraft treten.

Darmstadt, 22.11.2017

Der Dezernent IV

André Schellenberg  
Stadtkämmerer